

### Auflagen zur Plakatierung im Gemeindegebiet

1. Die Werbetafeln dürfen nicht an Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen angebracht werden (§ 33 StVO).
2. Die Werbeträger dürfen nicht am **Rathausplatz** und am **Dorfplatz vor der Kirche** aufgestellt werden.
3. Die Werbeträger dürfen weder reflektieren noch fluoreszierende Farben enthalten und nicht auf signalfarbenem Material (insbesondere: rot, orange, gelb) hergestellt werden.
4. Die Werbetafeln dürfen nur innerhalb der Ortsdurchfahrt aufgestellt werden.
5. Die Wirksamkeit und Wahrnehmbarkeit amtlicher Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen darf durch die Aufstellung der Werbetafeln nicht eingeschränkt werden.
6. Durch die Aufstellung der Werbetafeln dürfen die Sichtverhältnisse, vor allem an Kreuzungen und Straßeneinmündungen, nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich Einmündung Südendstraße und Bahnstraße.
7. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
8. Es dürfen höchstens **2 Werbeträger** aufgestellt werden.
9. Die Werbetafeln sind sturmsicher zu befestigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfähigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
10. Die Werbetafeln dürfen nicht in den Verkehrsraum von Geh- und Radwegen hineinragen. Die obere Begrenzung des Verkehrsraumes liegt 2,50 m über Geh- und Radwegoberkante, die seitliche Begrenzung endet 0,25 m neben dem befestigten Geh- und Radwegrand.
11. Die Grundstücke oder Straßengrünflächen sind nach dem Abbau der Werbetafeln im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
12. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
13. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend zu beseitigen.
14. Die Werbeträger müssen mit der **Anschrift und Rufnummer** des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
15. **Hinweis:** Sollten die Werbeträger auf Privatgrund aufgestellt werden, ist mit dem Eigentümer Kontakt aufzunehmen.